



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

22. Jahrgang

Südlohn, 04.08.2017

Nummer 10

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|---|
| I. Bekanntmachungen: | |
| 1. 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn | 2 |
| 2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 4 |
| 3. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 6 |
| II. Mitteilungen: | |
| 1. Abfallkalender 2. Halbjahr 2017 | 8 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 17.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 56 „Mühlenkamp/Bahnhofstraße“ im Ortsteil Südlohn als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 6. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Wohnbaufläche gem. §. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO wird künftig eine gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Übersichtsplan eingetragen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
 3. des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

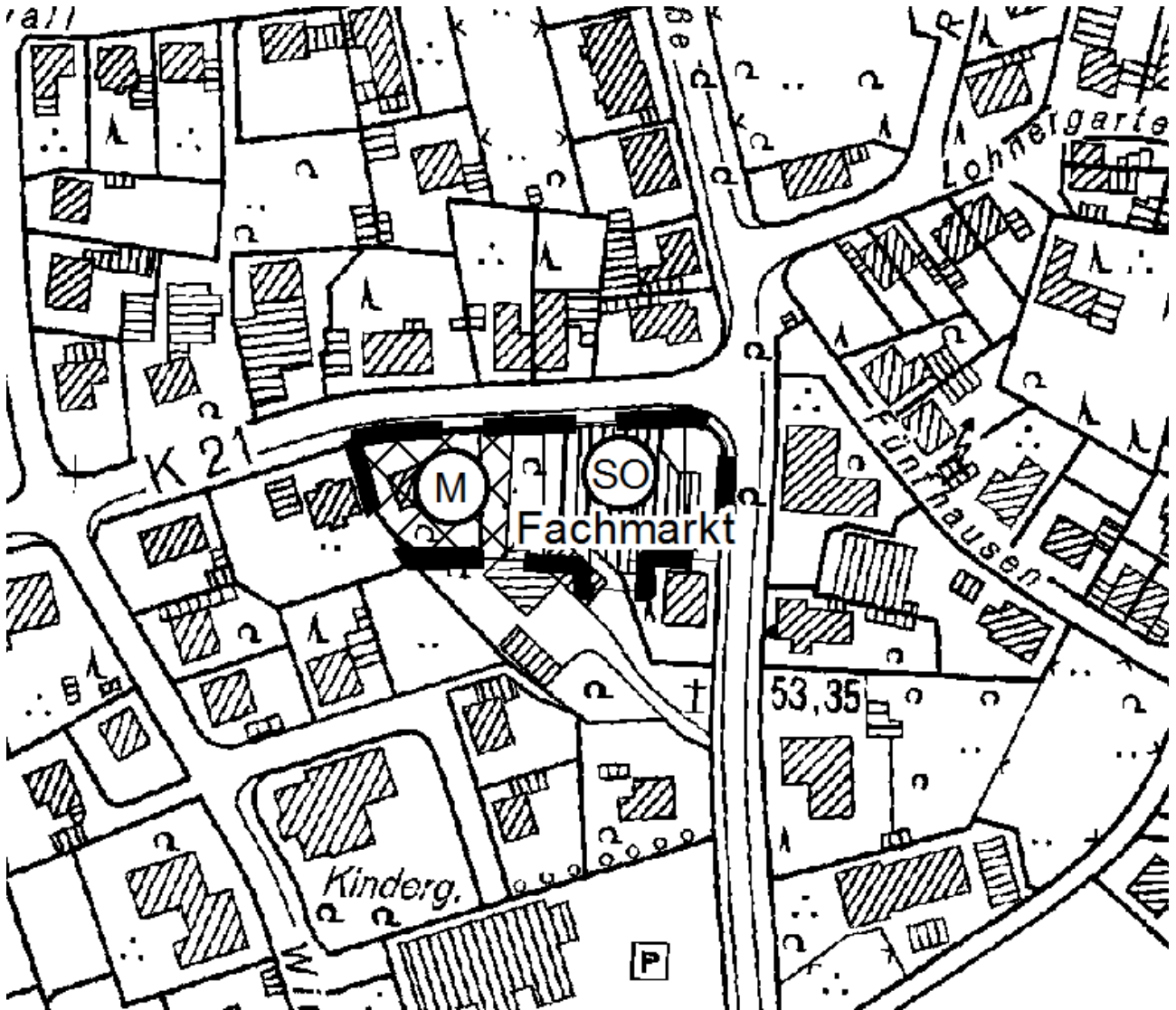
Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.05.2017

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom 04. bis 08. Sept. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag - Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im

Rathaus der Gemeinde Südlohn (BürgerService/Wahlamt),
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (04. bis 08. Sept. 2017), spätestens am 08. Sept. 2017 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn (Wahlamt), Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. Sept. 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Inhaber eines Wahlscheines können an der Wahl im Wahlkreis 126 – Borken II teilnehmen
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Sept. 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. Sept. 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Südlohn gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. Sept. 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn – Wahlamt – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (23. Sept. 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- § einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- § einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- § einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Gemeinde Südlohn – Wahlamt) versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- § ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie beim Wahlamt der Gemeinde Südlohn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, sofern er sich im amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.

Südlohn, den 04. August 2017

Der Bürgermeister


Christian Vedder



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Südlohn gehört zum **Wahlkreis 126 – Borken II**. Das Gemeindegebiet ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil	Wahlbezirke	Wahlraum
Südlohn	1 – 3	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, Südlohn
Oeding	4 – 6	von Galen – Schule, Fürst-zu-Salm-Horstmar-Str. 7, Oeding

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Aug. bis 03. Sept. 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände 1 und 2 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24. Sept. 2017 um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zusammen:

Briefwahlbezirk	Raum
1 – Südlohn	Zimmer 2.10 – Kleiner Sitzungssaal
2 – Oeding	Zimmer 2.3 – Besprechung Bürgermeister

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

a) seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

b) seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Südlohn einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Südlohn, den 04. August 2017

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Südlohn / Oeding

2017

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

!!! Die Schrottl/Elektrogroßgeräte/Spernmüll-Abfuhr findet jetzt mehrmals jährlich statt!!!
Informationen finden Sie im Innenteil

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobile/-Kleingeräte

Weitere Informationen im Innenteil oder bei der Gemeindeverwaltung
Hilfstrasse - Tel.: 502-23

EGW:

JULI		AUGUST		SEPTEMBER		OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
1 Sa		1 Di	W (IB + AB)	1 Fr		1 So		1 Mi	Allemtelligen	1 Fr	Weihnachtsmarkt & Flohr
2 So		2 Mi	B (IB)	2 Sa		2 Mo	M (AB)	2 Do	M (IB)	2 Sa	
3 Mo	27	3 Do		3 So		3 Di	Tag der deutsch. Einheit	3 Fr		3 Mo	
4 Di	W (IB + AB)	4 Fr		4 Mo	M (AB)	4 Mi		4 So		4 Mi	
5 Mi	B (IB)	5 Sa		5 Do		5 Sa	M (IB)	5 Mo		5 Di	W (IB + AB)
6 Do		6 So		6 Mo	M (IB)	6 Mi		6 Do		6 Mi	B (IB)
7 Fr		7 Mo	M (AB)	7 Do		7 Sa		7 Di	W (IB + AB)	7 Do	
8 Sa		8 Di		8 So		8 Mo	B (IB)	8 Do		8 Mi	
9 So		9 Mi	M (IB)	9 Sa		9 Mo		9 Do		9 Sa	
10 Mo	M (AB)	10 Do		10 So	Wiegelfest, verk. offen	10 Di	W (IB + AB)	10 Fr		10 So	Advents-Treff Oeding
11 Di		11 Fr		11 Mo		11 Mi	B (IB)	11 So		11 Mo	P (AB)
12 Mi	M (IB)	12 Sa		12 Di	W (IB + AB)	12 Do		12 So		12 Di	
13 Do		13 So		13 Mo	B (IB)	13 Mi		13 Sa	P (AB)	13 Mo	P (IB)
14 Fr		14 Di		14 Do		14 So		14 Mo		14 Do	
15 Sa		15 Mo	W (IB + AB)	15 Mi		15 Sa		15 Di	P (IB)	15 Fr	
16 So		16 Do	B (IB)	16 So		16 Mo	P (AB)	16 Do		16 Sa	
17 Mo		17 Di		17 So		17 Di		17 Fr		17 So	
18 Di	W (IB + AB)	18 Fr		18 Mo	P (AB)	18 Mi	P (IB)	18 So		18 Mo	
19 Mi	B (IB)	19 Sa		19 Do		19 So		19 Di		19 Do	W (IB + AB)
20 Do		20 Mo		20 Mi	P (IB)	20 Fr		20 Mo		20 Mi	B (IB)
21 Fr	U/EK	21 Do		21 So		21 Di		21 Do	W (IB + AB)	21 Do	
22 Sa		22 Mo		22 Mi	U/EK	22 So		22 Mo	B (IB)	22 Mi	
23 So		23 Do		23 So		23 Mo		23 Do		23 Sa	
24 Mo	P (AB)	24 Di		24 So		24 Di	W (IB + AB)	24 Fr	U/EK	24 So	1. Weihnachtstag
25 Di		25 Fr		25 Mo	Klarr. Markt	25 Mi	B (IB)	25 So		25 Mo	2. Weihnachtstag
26 Mi	P (IB)	26 Sa		26 Do	W (IB + AB)	26 So		26 Di		26 Do	
27 Do		27 Mo		27 Mi	B (IB)	27 Fr	M (AB)	27 Mo	M (AB)	27 Mi	M (AB)
28 Fr		28 Do		28 So		28 Mo		28 Do		28 So	
29 Sa		29 Mo	W (IB + AB)	29 Fr		29 Mo		29 Do		29 Fr	M (IB)
30 So		30 Di	B (IB)	30 Sa		30 Mo		30 Do		30 Sa	
31 Mo		31 Do		31 So		31 Di	1. Weihnachtstag	31 Do		31 Mo	2. Weihnachtstag

Wenn Ihre Abfälle verschenkt nicht abgeholt werden sind, wandern Sie sich bitte direkt an die Firma Logarmen, Tel.: 028641223

Kirmes und Bürger-
schützenfest Oeding

Supp.
54. Jährfest
5.00 Uhr